

**Verein der Freunde und Förderer der
Neurologischen Universitätsklinik Dresden
Gemeinnütziger Verein (e. V.)**

SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Neurologischen Universitätsklinik Dresden e. V.“, Sitz in Dresden.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung an der Neurologischen Universitätsklinik in Dresden sowie des nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gedankenaustausches zum Wohle der Patienten an der Neurologischen Klinik.

§ 3 VEREINSTÄTIGKEIT

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Abhalten wissenschaftlicher Tagungen, Unterstützung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben sowie Ermöglichen der Teilnahme am internationalen wissenschaftlichen Gedankenaustausch für Mitglieder der Neurologischen Klinik erfüllt. Oberstes Ziel der Auswahl förderungswürdiger Vorhaben ist hierbei die Verbesserung der Patientenbehandlung an der Neurologischen Klinik.
- (2) Vereinsjahr ist da Kalenderjahr
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher Auslagen.

§ 4 EINTRITT DER MITGLIEDER

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Volljährige Personen
- b) Juristische Personen (Vereine, Firmen)
- c) Nicht rechtsfähige Vereine

(2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung des Gesuchs kann innerhalb von 4 Wochen die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

§ 6 AUSTRITT AUS DEM VEREIN

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Es bedarf der einfachen schriftlichen Benachrichtigung des Vorstandes.

§ 7 AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN

Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, es kann innerhalb von 4 Wochen die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann entscheidet.

§ 8 MITGLIEDSBEITRAG

Es wird kein Beitrag erhoben. Der Verein trägt sich durch Spenden und freiwillige Zuwendungen.

§ 9 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand

- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1., 2. Und 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 3 Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Für die Restperiode wird dieser Posten von der Mitgliederversammlung durch Wahl neu vergeben.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.

§ 11 BERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

- a) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr
- b) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes
- c) Wenn mindestens 10 Mitglieder schriftlich beim Vorstand eine außerordentliche Versammlung unter Angabe der Gründe beantragen.

§12 FORM DER BERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand 14 Tage vorher schriftlich durch Rundschreiben bekanntgegeben. Die Berufung enthält die Tagesordnungspunkte (Gegenstand der Beschlussfassung).

§13 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§14 BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Es wird durch Handzeichen angestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern kann eine schriftliche, geheime Abstimmung verlangt werden.
- (2) Bei Beschlussfassung zählt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder außer bei:

- (3) a) Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 – Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- b) Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszweckes (alle Mitglieder des Vereins werden zur Vereinssitzung eingeladen; Beschluss kann nur mit 3/4–Mehrheit gefasst werden, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sind. Andernfalls erfolgt erneute Einladung zur Mitgliederversammlung, bei der erneuten Abstimmung genügt die 3/4–Mehrheit der erschienenen Mitglieder). Bezüglich der Punkte 3a und 3b muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt („Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszweckes, Satzungsänderung“) ausreichend hingewiesen werden, eine Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin ist unbedingt einzuhalten. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung anzuzeigen.
- (4) Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen (z. B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 15 BEURKUNDUNG DER VERSAMMLUNGSBESCHLÜSSE

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll enthält mindestens: Ort und Tag der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, gestellte Anträge, gefasste Beschlüsse. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins aus sonstigen Gründen oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an das Universitätsklinikum Dresden, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Dresden, den 19.12.2017